

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1953.

Ausgegeben und versendet am 22. Juni 1953.

4. Stück.

10. Verordnung des Landeshauptmannes für das Burgenland vom 7. Mai 1953, Zl.: VI—238/3—1953, über das Verbot der Benützung von Privatschlachthäusern hinsichtlich der Schlachtung von Großvieh in der Freistadt Eisenstadt.
11. Verordnung der Landesregierung vom 1. April 1952 über die Festsetzung der Gebühren der Hebammen (Hebammengebührenordnung).
12. Kundmachung des Landeshauptmannes für das Burgenland vom 4. Mai 1953, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 3. August 1929, Zl.: V—1784/1 LGBl. Nr. 68/1929, betreffend die Erlassung einer Dienstvorschrift für die Vermögensgebarung der Gemeinden im Burgenlande.

10. Verordnung des Landeshauptmannes für das Burgenland vom 7. Mai 1953, Zl.: VI—238/3—1953, über das Verbot der Benützung von Privatschlachthäusern hinsichtlich der Schlachtung von Großvieh in der Freistadt Eisenstadt.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung wird verfügt:

§ 1.

In der Freistadt Eisenstadt wird die Benützung von Privatschlachthäusern für die Schlachtung von Großvieh zu Gunsten des Gemeindschlachthauses untersagt.

§ 2.

Uebertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Wagner, e. h.

11. Verordnung der Landesregierung vom 1. April 1952 über die Festsetzung der Gebühren der Hebammen (Hebammengebührenordnung).

Auf Grund des § 4, Abs. 2 des Landesgesetzes vom 16. 5. 1950, LGBl. Nr. 13, (Sprengelhebammengesetz) wird verordnet:

§ 1.

Den Hebammen stehen für die berufsmäßigen Leistungen — Gebühren — nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zu, wenn nicht andere Vorschriften, insbesondere von den Krankenkassen zu leistende Gebühren, in Frage kommen.

§ 2.

Für nachstehend bezeichnete Leistungen gelangen folgende Gebühren zur Anwendung:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer Frühgeburt bis zur Dauer von 8 Stunden einschließlich der in den §§ 27 und 28 der Dienstordnung für Hebammen vom 27. 12. 1928, BGBl. Nr. 21/1929, vorgeschriebenen Wochenbesuche: S 200.— bis S 300.—. Für jede weitere Stunde während des Beistandes bei einer Geburt: S 6.— bis S 8.—.
2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt: S 230.— bis S 330.—; für den Beistand bei einer Drillings- oder Mehrlingsgeburt: S 250.— bis S 350.—.
3. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder bei Abnahme einer Mole, einschließlich der obgenannten vorgeschriebenen Wochenbesuche: S 90.— bis S 110.—.
4. Für alle gewünschten Besuche, mit Ausnahme der in § 28 der obgenannten Dienstordnung vorgeschriebenen Wochenbesuche, falls dabei Untersuchungen und Verrichtungen wie Kli-

stieren, Katheterisieren, besondere Maßnahmen bei Stillschwierigkeiten usw. bei Schwangeren und Wöchnerinnen durch die Hebamme ausgeführt werden, sowie für Untersuchungen in der Wohnung der Hebamme, für jede angefangene Stunde bei Tage: S 6.— bis S 8.—, bei Nacht das Doppelte.

5. Für eine Tagespflege außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): S 20.— bis S 25.—, bei Nacht: S 30.— bis S 35.—. Für Tag- und Nachtpflege (Besuch eingeschlossen): S 40.— bis S 50.—.
6. Für Watte und Desinfektionsmittel usw.: die Barauslagen.
7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: S 4.— bis S 6.—, bei Nacht das Doppelte.
8. Für eine Raterteilung durch Fernsprecher bei Tage höchstens: S 3.—, bei Nacht das Doppelte.
9. Für die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung: S 2.—.
10. Bei einer Geburt, zu welcher ein Arzt beigezogen wurde (außer dem Geburtstarif): S 20.— bis S 30.—.
11. Bei Ueberführung der Gebärenden in eine Anstalt kann die Hebamme vor Beendigung der Geburt die Hälfte, nach Beendigung der Geburt, aber ohne Durchführung der vorgeschriebenen Wochenhilfe, die volle Gebühr beanspruchen.
12. Bei Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, steht der Hebamme, falls nicht ein freies Fuhrwerk zur Verfügung gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg pro km eine Entschädigung von: S 0.60 bis S 0.90, bei eigenem Fahrzeug (Fuhrwerk) höchstens: S 1.— zu.
Bei Benützung der Eisenbahn sind der Fahrpreis dritter Klasse und bei sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln (Autobus usw.) die Barauslagen zu erstatten. Besucht eine Hebamme auf einem Weg mehrere Frauen, so sind die gesamten Weggebühren anteilig zu berechnen.
13. Die Hebamme hat Anspruch auf die Hälfte der Gebührensätze, wenn sich eine schwangere Frau bei ihr für die Hilfeleistung angemeldet hat und sie ohne vorherige Absage zur Geburt nicht beigezogen wurde.

§ 3.

Soferne die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen Höchst- und Mindestsätzen vorsieht, richten sich die zu bemessenden Gebühren nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, wobei insbesondere die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen ist.

§ 4.

Die Mindestsätze sind anzuwenden:

(1) Wenn der Zahlungspflichtige ein Fürsorgeverband ist oder es sich nachweislich um Unbemittelte handelt, die keinen Anspruch auf Wochengeld oder Wochenfürsorge haben.

(2) Wenn die Gebühr aus Mitteln einer milden Stiftung zu leisten ist.

(3) In den angeführten Fällen ist die Berechnung höherer Sätze nur dann gestattet, wenn die besondere Schwierigkeit der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes dies im einzelnen Falle rechtfertigt.

§ 5.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 9. die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

§ 6.

(1) Ueber Beschwerden hinsichtlich der Gebührenvorschriften entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Stadtssenat), gegen deren Entscheidung die Berufung an die Landesregierung zulässig ist. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG. 1950).

(2) Uebertretungen werden, soferne nicht anderweitig eine strafbare Handlung oder Unterlassung vorliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels VII, EGVG. 1950 geahndet.

Für den Landeshauptmann:
Wagner, e. h.

12. Kundmachung des Landeshauptmannes für das Burgenland vom 4. Mai 1953, betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 3. August 1929, Zl.: V—1784/1, LGBI. Nr. 68/1929, betreffend die Erlassung einer Dienstvorschrift für die Vermögensgebarung der Gemeinden im Burgenlande.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. III. 1953, Zl. V—32/8—52 den Absatz 10 des Art. III der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. August 1929, LGBI. Nr. 68, betreffend die Erlassung einer Dienstvorschrift für die Vermögensgebarung der Gemeinden im Burgenlande als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Dr. Karall, e. h.